

4. die Geistlichen, besonders die Inspectoren an möglichster Aufmerksamkeit bey Anfertigung der jährlichen Listen erinnert, damit nicht Summen doppelt angegeben, bey den Bäumen, die belaubbaren im vollen Lande stehenden Bäume, von den andern, so wie die Tabelle antweist, wohl unterschieden, und bey der Seide, die reine genau, ohne Verwechslung mit Floret-Seide und Cocons, angegeben werde.

Wir befehlen euch denn hiermit gnädigst, nicht allein nach obigen Vorschriften euch zu achten, sondern die unter euch stehende Prediger, Küster und

Schulmeister anzuweisen und es ihnen bekannt zu machen. Endlich

5. werden die Geistlichen Inspectoren noch angewiesen, darauf zu sehen, daß bey Besetzung der Küster- und Schulmeister-Stellen, auf solche Subjecte, welche des Seidenbaues kundig, vorzüglich reflectirt werde, wenn sie sonst alle zum Kirchen- und Schul-Amt nöthige Eigenschaften und Erfordernisse besitzen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 14ten November 1782.

L. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. L. Edict gegen die Mißbräuche der überhand genommenen Ehescheidungen. De Dato Berlin, den 17. November 1782.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, etc. etc. Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Wie Wir Höchstselbst mißfällig bemerkt haben, daß in verschiednen Unserer Provinzen die Ehescheidungen, und deshalb entstehende Prozesse sehr überhand nehmen; und daß selbst einige Gerichte, aus Mißverstand und allzuweiter Ausdehnung der bisher ergangnen Verordnung in Zulassung solcher Prozesse und in Trennung gültiger Ehen, nicht allemal mit einer der Wichtigkeit der Sache gemäßen Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gehen. Da nun aber durch eine solche übertriebne Leichtigkeit bey den Ehescheidungen der öffentliche Wohlstand beleidigt; die Zügellosigkeit der Sitten, und der Hang der Gemüther zur ungescheuten Verletzung der heiligsten Verbindungen bestärkt; dadurch auf der einen Seite die Schließung mancher unschicklichen und unüberlegten Ehen veranlaßt, auf der andern aber auch, wegen des Anstoßes, den eine zweyte Heyrath geschiedener Personen gemeinlich findet, und wegen der Besorgnisse, womit die Unzuverlässigkeit so vieler Ehebündnisse bedenkliche Gemüther nothwendig erfüllen muß, die dem Staat so nachtheilige Ehelosigkeit noch mehr befördert; dem zur häußlichen Glückseligkeit so nöthigen gegenseitigen Bestreben der Eheleute, sich in einander zu schicken, und allen Anlaß zum Mißvergnügen und Widerwillen sorgfältig zu vermeiden die mächtigste Triebfeder genommen, den schädlichen Eindrücken der Verführung freyer Zugang erdffnet; solchergestalt die innere Ruhe und Ordnung der Familien gestöhrt; vornehmlich aber den aus solchen Ehen erzeugten Kindern, wegen des in den Gemüthern der geschiedenen Eltern gegen sie nur allzuleicht entstehenden Kaltfinns und Abneigung, sowohl durch Vernachlässigung ihrer Erziehung, als durch Entfremdung und Zersplitterung des Vermögens, der größte Nachtheil zugefügt wird:

So haben Wir aus landesväterlicher Huld und Vorsorge für das allgemeine Beste des Staats, und den Privat-Wohlstand Unserer getreuen Untertanen beschlossen, diesen Mißbräuchen durch gegenwärtigen

Die hit und wieder allzu leichtsinnig gestatteten Ehescheidungen sind

dem allgemeinen Besten.

der innern Ruhe und Ordnung der Familien,

dem Interesse der Kinder höchst nachtheilig.

Diesen Mißbräuchen soll abgeholfen werden.

des

ges Edict zu steuern, und gewisse Regeln festzusetzen, nach welchen von nun an in Ehescheidungsfachen verfahren werden soll.

Allgemeine
Grundsätze
darüber.

- Wir wollen daher und verordnen hiedurch, daß
- I. Ehescheidungen nicht anders, als aus sehr erheblichen Ursachen zugelassen; dabey
 - II. Von Seiten der Gerichte mit größter Vorsicht und Behutsamkeit verfahren, und zur Wiederherstellung des guten Vernehmens, unter den in Zwietracht gerathenen Ehegatten, alle ersinnliche Mühe angewendet; dahingegen
 - III. Wenn diese Bemühungen fruchtlos, und die nachtheiligen Folgen der gezwungenen Fortsetzung einer solchen unverträglichen Ehe klar wären, auf deren Trennung zwar erkannt, dabey aber
 - IV. Für die Erziehung der vorhandenen Kinder, und die Erhaltung des ihnen von den geschiednen Eltern dereinst zukommenden Vermögens, mit der größten Aufmerksamkeit gesorgt werden solle.

Nähere Bestimmungen

Damit nun aber auch ein jeder, und vornehmlich die Justiz-Collegia und Gerichte, von dieser Unserer vorstehend im Allgemeinen declarirten Intention desto vollständiger unterrichtet, und Wir von deren genauen Beobachtung zuverlässig versichert seyn können, haben Wir darüber annoch folgende nähere Bestimmungen beyzufügen für gut befunden.

§. 1.

Wegen der Ehen, die von Anfang null sind, bleibt es bey den vorigen Befehlen.

Soviel zuörderst diejenigen Ehen betrifft, welche wegen allzu naher Verwandtschaft, wegen vorgefallnen Zwanges, wegen ermangelnder Einwilligung der Eltern, oder der an ihre Stelle tretenden Personen, oder aus andern Gründen, von Anfang an für null und nichtig zu achten sind; so soll es deßhalb, vor der Hand, und bis zur Publikation des allgemeinen Gesetzbuchs, bey den bisherigen Verordnungen sein Bewenden haben.

§. 2.

1. Rechtmäßige Ehescheidungs-Ursachen sind
1. wirklicher Ehebruch oder
dringende Vermuthung
desselben.

Dahingegen sollen Ehen, die an und für sich gültig sind, hauptsächlich nur wegen des von einem oder dem andern Theile begangenen Ehebruchs getrennet werden können.

§. 3.

Einem solchen Ehebruch soll jedoch gleich geachtet werden, wenn ein Ehegatte mit einer andern Person in einem unerlaubten Umgang dergestalt betroffen worden, daß daraus die dringende Vermuthung einer wirklichen Verletzung der ehelichen Treue entstehet.

§. 4.

Bloßer Verdacht ist zur Scheidung nicht hinreichend, außer

Bloßer Verdacht also, der etwa nur aus Argwohn und Eifersucht des andern Theils entspringt, und durch dergleichen dringende Vermuthungen nicht unterstützt wird, soll zur Trennung der Ehe keinesweges hinreichend seyn; sondern die Gerichte müssen, wenn Beschwerden dieser Art bey ihnen einkommen, das aufgebrachte Gemüth des argwöhnischen Ehegatten durch vernünftige Vorstellungen zu beruhigen suchen; wenn sich aber ein scheinbarer Anlaß des Verdachts findet, dem beschuldigten Theile den fernern Umgang mit denjenigen Personen, deren Vertraulichkeit mit ihm zu dem entstandenen Mißvergnügen Gelegenheit gegeben hat, gerichtlich untersagen; einen solchen dem klagenden Theile etwa verdächtig gewordenen Dienstbothen aus dem Hause und Dienste fort-

fortschaffen; solchemnach durch dergleichen und andre schickliche Vermittelungen, allenfalls mit Zuziehung der nächsten Verwandten von beyden Theilen, die Eintracht und Ruhe der Gemüther wieder herzustellen bedacht seyn.

§. 5.

Wenn jedoch der beschuldigte Theil, dieses gerichtlichen Verboths und Warnung ohnerachtet, durch Fortsetzung der vorigen Lebensart und vertraulichen Umgangs mit solchen Personen, dem andern Ehegatten zu neuen Klagen Anlaß gäbe, und also der bloße Verdacht in eine dringende Vermuthung des ehebrecherischen Umgangs übergieng; so soll alsdenn der Ehescheidungs-Prozeß zugelassen, und die Ehe selbst, bewandten Umständen nach, wenn der angeklagte Theil, seine Unschuld nicht vollkommen ausweisen kann, getrennt werden.

wenn der beschuldigte Theil den verdächtigen Umgang, des richterlichen Verboths ohnerachtet, beharrlich fortsetzt.

§. 6.

Ein zweyter erheblicher Grund der Ehescheidung soll seyn, wenn ein Ehegatte den andern, ohne dessen Einwilligung, und ohne rechtmäßigen Grund der Entfernung verläßt; und entweder aus dem Lande geht, oder seinen Aufenthalt über Jahr und Tag, dergestalt verheimlicht, daß solcher, aller angewandten Mühe ohnerachtet, nicht ausgeforscht werden kann.

2. Bößliche Verlassung, in so fern

§. 7.

Ist der Aufenthalt des entwichenen Theiles innerhalb Landes bekannt, so soll derselbe, wenn es die Frau wäre, zu ihrem Mann zurück zu kehren, und die Ehe mit ihm zu continuiren genöthiget; der Ehemann aber, welcher die Frau verlassen hat, soll, nach Bewandniß der Umstände, entweder ebenfalls zur Rückkehr, oder zur Annehmung der ihm folgenden Ehefrau, angehalten werden.

der entwichene Ehegatte zu seiner Pflicht nicht zurück kehren will.

§. 8.

Wenn jedoch alle richterliche Befehle und Verfügungen fruchtlos sind, die entwichene Ehefrau zur Rückkehr, oder den Mann zur Annahme der von ihm verlassenen Ehegattin zu vermögen; oder wenn ein solcher Ehegatte sich der Entweichung von dem andern zum zweyten male schuldig macht, so soll dieses einer bößlichen Verlassung gleich geachtet werden.

§. 9.

Wenn eine Ehefrau, wegen erheblicher Ursachen zur Scheidung, sich von ihrem Manne zu entfernen genöthiget glaubt; so muß sie solches, nebst ihren Gründen dazu, sofort anzeigen; auch richterliche Untersuchung und Verfügung darüber gewärtigen: in wie fern ihr bis zum Austrage des anzustellenden Scheidungs-Prozesses, von dem Manne getrennt zu leben, verstattet werden könne.

§. 10.

Eine gänzliche, beharrliche, und muthwillige Versagung der ehelichen Pflicht, wird der bößlichen Verlassung gleich geachtet. Geschicht aber die Weigerung nur zuweilen, oder wird sie durch Krankheit, oder ein während der Ehe entstandenes Unvermögen verursacht; so ist solches kein hinlänglicher Grund zur Ehescheidung.

3. Gänzliche und muthwillige Versagung der ehelichen Pflicht.

§. 11.

Wegen eines aus erheblichen Gründen entstandenen unversöhnlichen Hasses, kann eine Ehe rechtmäßiger Weise getrennt werden.

4. Ein unversöhnlicher, aus erheblichen Gründen entstandener Haß.

P p p

§. 12.

§. 12.

Welches die
rechtmäßigen
Gründe eines
solchen Hasses
sind.

Als erhebliche Gründe eines solchen Hasses sollen aber nur gelten: Wenn ein Theil dem andern nach dem Leben getrachtet, oder solche Thätlichkeiten, woraus ein dergleichen Vorfaß vermuthet werden muß, an ihm verübt hat; wenn einer den andern solcher Verbrechen, worauf der Verlust des Lebens, oder der bürgerlichen Ehre gesetzt ist, fälschlich anklagt; wenn unter Ehegatten von mittlern oder höhern Stande, einer den andern, ohne gegebne dringende Veranlassung, und nicht etwa einmal in auffahrender Hitze und Uebereilung, mit groben Scheltworten oder gar Thätlichkeiten behandelt; wenn ein Ehegatte, wegen begangner Verbrechen, mit einer infamirenden Strafe, oder doch mehr als einjähriger Festungs- oder Zuchthausarbeit, durch Urtheil und Recht belegt, oder aus dem Lande geschafft wird; wenn er schon vor eingeschritter Ehe mit einem geheimen Eckel und Abscheu erregenden, oder die Erfüllung aller Zwecke des Ehestandes gänzlich hindernden Gebrechen behaftet gewesen; oder wenn er sich dergleichen Gebrechen, während der Ehe, vorsetzlich oder durch grobes Verschulden zugezogen hat; inaleichen, wenn ein Ehegatte gegen den andern eine so unverträgliche Gemüthsart, Zanksucht und Bosheit derg. stalt beweiset, daß dadurch der unschuldige Theil, zumalen bey einer schwachen und empfindlichen Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit, in der Länge durch Gram und Kummer, Leben und Gesundheit zu verlieren Gefahr läuft.

§. 13.

Daneben sol-
len bloße Zän-
kereyen, auch
wohl geringere
Thätlichkeiten
unter gemei-
nen Leuten;
oder

Bloße Zänkereyen also, oder auch Thätlichkeiten, die unter gemeinen Leuten nur ein oder andresmal vorkommen, selbst wenn letztere das Maas einer erlaubten Züchtigung in etwas zu überschreiten scheinen, wofern solche nur nicht mit wirklicher Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit verknüpft gewesen, sollen zur Trennung des Ehestandes nicht hinreichend seyn. Der Richter aber soll in dergleichen Fällen die Ursach und Veranlassung der vorkommenden Zwistigkeiten möglichst aus dem Wege zu räumen suchen; und solche Maasregeln fassen, damit der schuldige Theil durch vernünftiges Zureden, ernstliche Warnungen, auch wohl zweckmäßige Strafen, zu seiner Pflicht und besserer Verträglichkeit zurück geführt werde.

§. 14.

Vorwürfe der
üblen Wirth-
schaft und Sit-
ten zur Schei-
dung nicht hin-
reichend seyn,
außer

Eben so wenig sollen der Vorwurf einer schlechten unordentlichen Wirthschaft; der Neigung zum Trunk, oder zur Verschwendung; oder die vorgebliche Versagung des Unterhalts, ohne Unterstützung anderer Gründe, für gültige Ursachen der Scheidung angesehen werden; sondern die Gerichte müssen in solchen Fällen dafür sorgen, daß der zum lieberlichen Leben geneigte Ehegatte durch ernstliche Vorstellungen und dienstliche Zwangsmittel gebessert; dem Schuldenmachen und der Verschwendung, durch zweckmäßige Vorkehrungen, und allenfalls durch öffentliche Prodigalitäts-Erklärung, Gränzen gesetzt; auch der Beschwerde über versagten auskömmlichen Unterhalt, durch den Umständen angemessene, allenfalls mit Zuziehung der nächsten Verwandten oder unmittelbaren Vorgesetzten, zu treffende Wirthschafts-Einrichtungen, abgeholfen werde.

§. 15.

wenn der
schuldige
Eheil bey al-

Wenn jedoch die in den Fällen des §. 12. 14. getroffenen Vorkehrungen, zur Besserung des schuldigen Ehegatten, fruchtlos sind; und derselbe

derselbe in seinen Ausschweifungen und Vergehungen beharrlich fortfährt; so soll der unschuldige Theil zur förmlichen Klage zugelassen werden; und der Richter soll, wenn er bey pflichtmäßiger Prüfung der obwaltenden Umstände, und der zur Besserung des Schuldigen bereits gemachten Versuche findet, daß die Fortsetzung der Ehe keine andre, als traurige Folgen für den unschuldigen Theil haben könne, ein dergleichen unglückliches Ehebündniß durch Urtheil und Recht aufheben.

len Versäum-
gen zu seiner
Besserung un-
corrigibel
bleibt.

§. 16.

Krankheiten, und selbst eine während der Ehe, ohne Verschulden entstandene Impotenz, sind kein rechtmäßiger Grund zur Ehescheidung. Doch soll, wenn ein Ehegatte in eine Raserey gefallen ist, die über ein Jahr, ohne wahrscheinliche Hoffnung zur Besserung fort dauert, und der andre Theil solche Umstände nachweist, die ihm, zur Abwendung des Ruins seiner Nahrung oder Gewerbes, eine anderweitige Verheyrathung nothwendig machen, auf die Ehescheidung, allenfalls mit Vorbehalt der Alimente für den verunglückten Ehegatten, wenn desselben eigenes Vermögen dazu nicht hinreicht, erkannt werden können.

Krankheiten,
außer ein. r. in
variosen Ras-
ereyen können
die Ehe nicht
trennen.

§. 17.

Auf den Grund einer bloßen gegenseitigen Einwilligung, in so fern solche nicht durch andre erhebliche Ursachen unterstützt wird, soll keine Ehe getrennt werden; es wäre denn, daß dergleichen Personen, mehrere Jahre hindurch, in einer ganz kinderlosen Ehe gelebt hätten; und der Richter zuverlässig versichert seyn könnte, daß die Scheidung von beyden Seiten, nicht aus bloßem Leichtsinne und Uebereilung, oder durch heimlichen Zwang, sondern aus vollkommen freyem Willen, und nach reifer Ueberlegung gesucht werde.

Ehegatten,
welche Kinder
haben, können
auf ihren bloß-
sen Consens
nicht geschie-
den werden.

§. 18.

Wenn nun jemand auf die Ehescheidung zu klagen sich bewogen findet, so muß er sich zuerst bey der ordentlichen Obrigkeit, welcher er für seine Person unterworfen ist, melden, und derselben sein Vorhaben eröffnen.

II. Wie bey
den Eheschei-
dungs-Proces-
sen zu verfahr-
en.

Ist diese Obrigkeit ein Landes-Justiz Collegium, so muß die erste Anmeldung bey dem Chef desselben geschehen; welcher zur weitem Verhandlung einen Commissarium ernennen, und dazu, so viel als möglich, eine solche Person, in oder auch außer dem Collegio, in der Nachbarschaft, oder unter den gemeinschaftlichen Freunden beyder Eheleute, aussuchen muß, von deren Vermittelung sich, wegen ihrer bekannten Gabe, Versöhnungen zu stiften, oder wegen des von den Partheyen in sie gesetzten Vertrauens, oder wegen anderer speciellen Verhältnisse, ein guter Erfolg am wahrscheinlichsten hoffen läßt.

§. 19.

Der Richter oder Commissarius muß die klagende Parthey über die Gründe der gesuchten Scheidung vorläufig befragen, und wenn er solche gleich bey dem ersten Anblick unerheblich findet, dieselbe zur vernünftigen und friedlichen Fortsetzung der Ehe nachdrücklich anmahnen.

Der Richter
muß die
Scheidungen
möglichst zu
verhüten, und
daher

§. 20.

Besteht aber der klagende Theil auf seinem Vorsatz, so muß der Richter, mit Zuziehung des gewöhnlichen Seelsorgers, oder eines an-

gleich Anfangs
die Eheleute zu
vergleichen,

dem Predigers, auch nach Befinden, der Eltern oder nächsten Freunde, die Sühne unter beyden Eheleuten alles Ernstes versuchen, sie wieder auszuführen, und das gute Vernehmen unter ihnen herzustellen bemüht seyn.

§. 21.

Die wahre Ur-
sach der ent-
standenen
Mißthelligkei-
ten zu erfor-
schen und

Dabey muß er, doch ohne sich auf eine förmliche Prozeß-Instruktion einzulassen, den wahren Grund der entstandenen Mißthelligkeiten zu erforschen suchen; und solchen durch zweckmäßige Remonstrationen und Vermahnungen, allenfalls aber auch durch Anwendung des Obrigkeitlichen Amtes, nach den Vorschriften §. 4. 13. & 14, aus dem Wege zu räumen sich angelegen seyn lassen.

§. 22.

aus dem We-
ge zu räumen
suchen.

Wenn er bey dieser Gelegenheit wahrnimmt, daß Leute da sind, welche durch Verhehlung, Zwischenträgerereyen, oder andre unerlaubte Kunstgriffe, die G.müther der Eheleute gegen einander aufbringen; so muß er nicht nur den fernern Einwirkungen solcher Ehestöhret nachdrückliche Schranken setzen; sondern auch dieselben der competenten Justanz, zur fernern siccälischen Untersuchung und empfindlichen Ahndung, mit proportionirlichen Geld- oder Leibesstrafen, gehdrig anzeigen.

§. 23.

Was er zu
thun hat,
wenn dieser er-
ste Versuch
fruchtlos ist.

Ist der Versuch der Sühne fruchtlos, so muß alsdenn dem klagenden Theile frey gelassen werden, seine Klage, bey dem in Ehescheidungs-Sachen competenten Gerichte, förmlich anzubringen. Es muß aber in diesem Fall, der Richter oder Commissarius, welcher die Sühne versucht hat, diesem Ehegericht, von dem was bey ihm bis dahin verhandelt worden, Anzeige machen; und diese Anzeige dem klagenden Theile zur Ueberbringung einhändigen.

§. 24.

Den Kindern
muß alsdenn
ein Curator
zur Wahrneh-
mung ihres
Bestens bey
der Sache zu-
geordnet,

Zu gleicher Zeit muß er auch von Amtes wegen dafür sorgen, obet wenn er zu dem Sühns-Versuche bloß Commissarius gewesen, gehdrig den Orts dahin antragen, daß den etwa vorhandnen Kindern ein Curator bestellt werde; der nicht nur in dem Prozeß, die Rechte und das Interesse derselben wahrnehmen; sondern auch, während der Zeit, auf ihren Unterhalt und Erziehung Acht haben; und der etwa besorglichen Durchbringung oder Verdunkelung des Vermögens der Eltern, vorzubeugen bedacht seyn muß.

§. 25.

Der Versuch
der Sühne
allenfalls
nochmahls
wiederholt;

Wenn nun der auf die Scheidung provocirende Theil, sich bey dem competenten Ehegericht meldet; so muß dieses, nach dem zugleich übergebenen Berichte des vorigen Richters oder Commissarii, das Verfahren desselben, bey dem Versuch der Sühne, sorgfältig prüfen; und wenn dabey nicht die gehdrige Mühe angewendet, oder etwas so zur Hebung der entstandenen Zwietracht dienen, und die Fortsetzung der Ehe befördern können, verabsäumt worden, die Nachholung desselben für allen Dingen verfügen.

§. 26.

Ueber offenbare
ungegründete
Eheschei-
dungs-Klagen

Findet sich aus sothanem Berichte, und aus der Anmeldung der Klage, daß es an einer rechtmäßigen Ursach zur Scheidung offenbahr ermangle; so muß der anmaßliche Kläger, gleich jedem andern, der sich ohne

ohne allen rechtlichen Grund zum Klagen angiebt, durch ein Dekret ab- und zur vernünftigen Fortsetzung der Ehe, nachdrücklich angewiesen werden.

Kein Prozeß für
rurte, sonst
aber

§. 27.

Ist hingegen ein scheinbarer Grund zur Scheidung vorhanden, so ist zur weitem Instruktion der Sache das erforderliche, nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung, zu verfügen.

die Sache
nach der Pro-
zeß-Ordnung
instruirt wer-
den.

§. 28.

Bei dieser Instruktion muß zwar, so wie in jedem andern Prozesse, die Sühne nochmals ernstlich versucht werden; doch ist die anderweitige Zuziehung eines Geistlichen, in der Regel nicht erforderlich.

§. 29.

Der den Kindern bestellte Curator aber muß dabei allemal zugezogen werden, damit er den Richter in seinen Bemühungen zum Vergleich unterstützen; bei Untersuchung der Ursachen des Ehescheidungs-Gesuchs, die Rechte und das Interesse der Kinder wahrnehmen; und wenn die Trennung wirklich erkannt werden sollte, wegen deren Unterhalt und Erziehung, auch richtiger Ausmittelung des ihnen etwa zukommenden Vermögens, die nöthigen Maaßregeln in Vorschlag bringen könne.

Dabei ist der
Curator der
Kinder mit-
zutheilen.

§. 30.

Nach geschlossener Instruktion, muß bei Abfassung des Urtheils, genau und reiflich erwogen werden: ob auch eine rechtmäßige Scheidungs-Ursach vorhanden, und ob solche in Facto gehörig ausgemittelt sey. Ist die angegebne Ursach der Ehescheidung nicht hinlänglich nachgewiesen, so soll in der Regel, und wenn nicht ganz besondere Umstände vorwalten, eher auf den Reinigungs- als auf den Erfüllungs-End, gesprochen werden.

Worauf bei
Abfassung des
Urtheils zu
sehen.

§. 31.

Hat sich bei der Untersuchung gefunden, daß beyde Eheleute einander durch ihr Betragen zu gegründeten Beschwerden Anlaß gegeben; so soll die Compensation, zwar nicht in Ansehung der etwa mit eintretenden öffentlichen Genugthuung, wohl aber unter ihnen selbst, und in Rücksicht der einseitig nachgesuchten Scheidung, statt finden.

In wie fern
in Eheschei-
dungs-Pro-
zessen die
Compensation
statt finde.

§. 32.

Hievon ist der einzige Fall auszunehmen, wenn die beklagte Frau sich des Ehebruchs schuldig oder äußerst verdächtig gemacht hat, und Kinder vorhanden sind, die aus solchem Ehebruch hätten erzeugt werden können; maßen alsdenn, auf Andringen des Mannes, die Scheidung erkannt werden soll, wenn gleich derselbe sich ähnlicher Vergehungen schuldig gemacht hätte. Doch soll übrigens die gegenwärtige Bestimmung, den während der Ehe erzeugten Kindern, an der rechtlichen Vermuthung ihrer legitimen Geburt, in alle Wege unschädlich seyn.

Wenn die
Frau Hurerey
getrieben hat,
kann sie mit
dem Manne
nicht com-
pensiren.

§. 33.

Wenn rechtmäßige und hinlänglich ausgemittelte Gründe der Scheidung vorhanden sind, so soll auf den Einwand einer durch Vollziehung des Beyschlafs erfolgten still schweigenden Remission nicht geachtet werden.

Der Einwand
der Remission
durch den
Beyschlaf
findet nicht
statt.

§. 34.

Wenn noch
Hoffnung zur
Wiederaus-
söhnung vor-
handen, müs-
sen die Par-
theien mit
dem Schei-
dungsurteil
nicht übereilt,
sondern ihnen
eine Frist zur
Besinnung ge-
lassen; wenn
aber

Wenn die Scheidung nicht aus den §. 2. 3. 6 und 12 angeführten, sondern aus andern minder wichtigen, besonders den §. 4. 5. 13. 14. 15. vorkommenden Ursachen gesucht wird; und der Richter bey der Instruktion gefunden hat, daß noch nicht alle Hoffnung zur Ausöhnung verloren sey; der Curator auch, wegen des mit eintretenden Interesse der Kinder darauf anträgt; so soll das Erkenntniß, nach bewandten Umständen, auf eine gewisse Zeit, jedoch niemals über ein Jahr, vom Tage der sec. §. 9. nachgegebenen Separation, oder wenn dergleichen bisher nicht vorgewaltet, vom Instruktionstermin an gerechnet, ausgesetzt, und den Eheleuten gestattet werden, daß sie diese Zeit hindurch von einander getrennt leben mögen.

§. 35.

Es muß jedoch alsdenn durch eine vorläufige Resolution bestimmt werden: wie es inzwischen mit dem der separirten Ehegatten zu reichenden Unterhalt, mit Verpflegung und Erziehung der Kinder, all-falls auch mit einstweiliger Conservation des Vermögens, gehalten werden solle.

auch dieser
Versuch
fruchtlos ist,
muß die Ehe
sofort ge-
trennt wer-
den.

§. 36.

Nach Ablauf der bestimmten Frist steht beyden Theilen frey, die Publikation des Erkenntnisses zu suchen.

§. 37.

Sobald dieß geschieht, muß das Gericht einen nochmaligen Versuch der Eühne veranlassen, und wenn auch dieser fruchtlos wäre, das Erkenntniß ohne weitem Aufenthalt publiciren.

§. 38.

Wenn jedoch der klagende Theil bey dieser Eühnhandlung neue Scheidungs-Ursachen, die in der Zwischenzeit entstanden, oder erst zu seiner Wissenschaft gelangt sind, anführt; und das Gericht findet die Sache, durch die vorige Instruktion, zur Trennung der Ehe noch nicht hinlänglich qualificirt; so muß, um die Vermehrfältigung der Prozesse zu vermeiden, der angegebene neue Grund förderfamst noch untersucht, und darüber zugleich mit erkannt werden.

§. 39.

Wenn nach Ablauf der Frist keiner von beyden Theilen sich meldet, so muß die ordentliche Obrigkeit von Amtswegen darauf sehen, daß die nur einstweilen zugelassene Separation nicht willkührlich verlängert, und dadurch zu öffentlichem Aergerniß Anlaß gegeben werde.

§. 40.

Durch das
Urteil wird die
Ehe in Anse-
hung beyder
Theile aufge-
hoben.

Wenn auf Trennung der Ehe durch Urteil und Recht erkannt wird, so bewürkt solches eine gänzliche Aufhebung des Ehebandes, in Ansehung beyder Theile; und es muß dem Gewissen eines jeden von ihnen überlassen werden: ob und in welcher Maaße er, nach den Lehrsätzen seiner Religion, von dieser gänzlichen Trennung, durch Vollziehung einer andern Heyrath, Gebrauch machen könne und dürfe.

§. 41.

§. 41.

Sobald die Scheidung nicht etwa bloß in dem Fall des §. 17. auf den Grund gegenseitiger Bewilligung, sondern aus einer in dem moralischen Verhalten des beklagten Theiles beruhenden Ursach gesucht wird, so muß die Instruktion des Prozesses, und also auch das Erkenntniß, mit darauf gerichtet werden: welchem von beyden Ehegatten das Uebergewicht der Schuld, an der nothwendig gewordenen Scheidung, zur Last falle; weil davon die wichtigsten Folgen, bey der Auseinandersetzung des Vermögens, den Strafen der Ehescheidung, und der Erziehung und Versorgung der Kinder abhängen.

III. Folgen der Ehescheidung in Ansehung desjenigen Theils, welcher daran Schuld ist.

§. 42.

Ist der Ehemann der schuldige Theil, so soll derselbe der geschiednen Ehefrau alles dasjenige heraus geben, was sie bey oder nach der Verheyrathung eingebracht hat, wenn auch solches zur Zeit der Scheidung nicht mehr in natura vorhanden wäre. Davon ist allein der Fall auszunehmen, wenn Immobilien oder Capitalien, welche zu dem Eingebachten gehören, in stehender Ehe, ohne die geringste Schuld des Mannes, durch einen bloßen Zufall oder sonst, ganz oder zum Theil verlohren worden.

1. Der schuldige Ehemann muß der Frauen ihr ganzes Vermögen

§. 43.

Dagegen müssen die nicht mehr in natura vorhandnen Effekten, nach dem Werthe, welchen sie zur Zeit der Einbringung gehabt haben, vergütet werden.

Effekten

§. 44.

Die Morgengabe wird, selbst in dem Falle, wenn sie nur versprochen worden, dem Eingebachten gleich gesetzt.

und die Morgengabe,

§. 45.

Von dem solchergestalt der Frauen zu restituirenden Vermögen, werden weder des Mannes eigne, noch auch die während der Ehe gemeinschaftlich contrahirte Schulden abgerechnet; es wäre denn, daß letztere in die Güter der Ehefrau, oder sonst zu deren alleinigen dauernden Nutzen verwendet worden; Wie denn auch den Gläubigern, welchen das Vermögen der Frau auf irgend eine gültige Weise verhaftet ist, dieses ihr Recht, durch die Trennung der Ehe, nicht entzogen werden kann.

ohne Abzug einiger Schulden he. ausgeben.

§. 46.

Wenn solchergestalt die unschuldige Ehefrau ihr eigenthümliches Vermögen zurück genommen hat; so kommt es ferner darauf an, ob Ehepакten unter den geschiednen Eheleuten vorhanden sind, oder nicht.

Er muß sie restituere

§. 47.

Existiren keine Ehepакten, so wird der unschuldigen Ehefrau, aus dem Vermögen des Mannes, worunter jedoch Lehne und Fideicommissen nicht zu rechnen sind, nach Abzug seiner eignen, und der während der Ehe gemeinschaftlich contrahirten Schulden, der vierte Theil zur Abfindung angewiesen.

mit dem vierten Theile seines eignen Vermögens, oder

§. 48.

Sind Ehepакten vorhanden, so erhält sie zu ihrer Abfindung alles dasjenige, was ihr darinn auf dem Fall, wenn sie den Ehemann überleben

mit dem, was ihr in den Ehepакten

leben

verschrieben
ist, abfinden,
oder

leben sollte, verschrieben worden. Doch steht ihr in diesem Falle die Wahl offen: ob sie, statt dieser Vortheile, den vorgedachten vierten Theil nehmen wolle.

§. 49.

Hat unter den geschiednen Eheleuten Gemeinschaft der Güter obgewaltet; oder würde dergleichen, nach den Statuten oder Provinzial-Gesetzen des Orts, durch den Tod des einen Ehegatten, und die Declaration des überlebenden entstanden seyn; so gebührt der unschuldigen Frau die Wahl: ob sie das Ihrige in der Masse lassen, und von dem gemeinschaftlichen Vermögen, nach Abzug sämtlicher Schulden, die Hälfte fordern; oder ob sie ihr Eingebrautes zurück, und von dem eigenthümlichen Vermögen des Mannes, den obgedachten vierten Theil nehmen wolle.

§. 50.

wenn er kein
Vermögen
hat, durch sein
Gewerbe vor
ihren künftigen
Unterhalt
sorgen.

Hat der schuldige Ehemann kein eigenthümliches Vermögen, woraus der Frauen eine hinlängliche Abfindung gereicht werden kann; so steht der letztern frey, statt solcher Abfindung, Alimente nach Verhältniß des Standes, Gewerbes, Verdienstes, oder sonstigen aus einem Lehn, Fideicommiß &c. folgenden Einkünfte ihres gewesenen Ehemanns, bis zu ihrem Tode oder anderweitigen Verheyrathung zu fordern; welche der Richter nach den Umständen und der Billigkeit festsetzen, und für deren sichere Anweisung möglichst sorgen muß.

§. 51.

Die schuldige
Ehefrau
verliert den
vierten Theil
ihres Vermö-
gens, oder

Ist die Ehefrau der schuldige Theil, so verliert sie die Morgengabe; und außerdem wird, wenn keine Ehepacten vorhanden, der vierte Theil ihres gesammten freyen Allodial-Vermögens, ohne Unterschied: ob solches eingebracht worden oder nicht, jedoch nach Abzug ihrer eignen Schulden, dem unschuldigen Ehemanne, zur Abfindung angewiesen.

§. 52.

das, was dem
Manne in
den Ehepacten
verschrieben
ist.

Sind aber Ehepacten vorhanden, so gebührt dem unschuldigen Ehemann die Wahl, zwischen demjenigen, was ihm darinn auf den Ueberlebungs-Fall verschrieben ist, und dem obgedachten vierten Theile; auf eben die Art, wie solche §. 48. der unschuldigen Ehefrau vorbehalten worden.

§. 53.

Wie alsdenn
das Vermö-
gen zu rech-
nen.

Bei dieser Ausmittelung des Vermögens der schuldigen Ehefrau, wird nur auf das, was alsdenn noch wirklich vorhanden ist, Rücksicht genommen, und solches, wenn es in Grundstücken oder Effekten besteht, nach dem zur Zeit der Ehescheidung habenden Werthe geschätzt.

§. 54.

Wie es zu
halten, wenn
Gemeinschaft
der Güter vor-
gewaltet hat.

In dem Fall einer vorwaltenden oder nach dem Tode zu erwartenden gewesenen Gemeinschaft der Güter, steht dem unschuldigen Ehemanne, eben die Wahl zu, welche in dem gleichen Falle, nach Maasgabe §. 49. der Frauen gebühret.

§. 55.

Die schuldige
Ehefrau muß
dem unschul-
digen Manne,
wenn er sich
nicht selbst

Kann der unschuldige Ehemann, wegen Alter, Krankheit, oder andrer Unglücksfälle, sich seinen Unterhalt nicht selbst verdienen; und ist das nach obigen Bestimmungen ihm übrig bleibende Vermögen, zu seiner Ernährung nicht hinreichend; so ist die geschiedene Frau schuldig,

zu

zu dieser seiner Alimentation, nach Maaßgabe ihres sonstigen Vermögens ^{ernähren kann, Alimente geben.} oder Erwerbes, beyzutragen; als welches der Richter, nach den vorwaltenden Umständen, der Billigkeit gemäß, bestimmen muß.

§. 56.

Ist die schuldige Ehefrau, zur Zeit der Scheidung, dergleichen Beitrag zu leisten, nicht vermögend; gelangt aber in der Folge, durch Erbschaft oder sonst, in bessere Umstände; so kann der geschiedne Ehemann, auch alsdenn noch, die Aussetzung proportionirlicher Alimente für die Zukunft fordern.

§. 57.

In beyden Fällen, es mag der Mann oder die Frau der schuldige ^{Wie es mit den Hochzeitspräsenten,} Theil seyn, verbleiben die Hochzeitpräsente, und alle übrige, während der Ehe beyden zusammen gemachte Geschenke, dem unschuldigen Theile allein.

§. 58.

Die Brautgeschenke behält der unschuldige Theil, und kann die ^{Brautgeschenke,} selbigen, in so fern sie noch vorhanden, von dem Schuldigen zurück fordern.

§. 59.

Die in stehender Ehe zwischen Eheleuten vorgefallne Schenkungen ^{Schenkungen, die unter den Eheleuten selbst vorgefallen sind, zu halten.} werden gültig, so weit sie dem unschuldigen Theile zum Nutzen gereichen; sind aber null und nichtig, wenn der Schuldige dabey gewinnen würde.

§. 60.

Sollte bey einer nach diesen Vorschriften erfolgenden Auseinander- ^{Von der dem schuldigen Theile vorbehaltenen Competenz.} setzung, der schuldige Theil in Umstände gerathen, daß er sich weder von dem Ueberreste seines Vermögens, noch durch eignen Fleiß und Arbeit ernähren könnte; so muß ihm von demjenigen, was aus seinem Eigenthum dem unschuldigen Theile zufällt, eine nothdürftige Competenz vorbehalten, und das dazu erforderliche Capital, bis zu seinem Ableben, oder bis er selbst in bessere Umstände kommt, und also die Competenz wegfällt, sicher gestellt werden.

§. 61.

Außer vorbestimmter Abfindung des unschuldigen Theils, ist auch ^{IV. Von der den Kindern aus dem Vermögen des schuldigen Ehegatten zu bestimmenden Abfindung, welche} auf die Versorgung der bey der Scheidung am meisten leidenden Kinder, in so fern dergleichen vorhanden sind, Rücksicht zu nehmen; allermäaßen dem Staate daran gelegen ist, daß bey dem gewöhnlichen Ratsinn, Gleichgültigkeit und Widerwillen geschiedner Eltern gegen solche Kinder, das Beste derselben durch die Vergehungen des schuldigen Theiles nicht leide; vielmehr ihnen aus dessen Vermögen wenigstens dasjenige conservirt werde, was sie davon, wenn die Ehe durch seinen Tod getrennt worden wäre, nach den Gesetzen zu fordern ein vollkommenes Recht gehabt hätten.

§. 62.

Es soll daher der schuldige Theil den Kindern, von seinem, nach ^{in der ihnen nach den Rechten zukommenden Legitima besteht.} Abzug der Passivorum und der Abfindung des Unschuldigen, noch übrig bleibenden eigenthümlichen Vermögen, so viel auszusetzen und anzuwiesen verbunden seyn, als ihr Pflichttheil betragen haben würde, wenn statt der durch seine Vergehungen nothwendig gewordenen Scheidung, sein natürlicher Tod die Trennung der Ehe verursacht hätte.

§. 63.

Wie es zu halten, wenn beyde Eheleute schuldig, oder
 Sollte sich ja der Fall ereignen, daß bey einer Ehescheidung, für keins von beyden Theilen, ein merkliches Uebergewicht der Schuld vorhanden wäre, sondern beyde gleich sehr zu den Mißthelligkeiten, wodurch die Scheidung nothwendig geworden, beygetragen hätten; so fällt zwar die einem Theile von dem andern zu leistende Abfindung hinweg, und jeder Theil nimmt bloß sein eigenthümliches Vermögen, auch, bey vorgewalteter Communion der Güter, die Hälfte des gemeinschaftlichen Erwerbs zurück; für die Kinder aber muß alsdenn ihr Auffaß oder Legitima, aus dem Vermögen beyder schuldigen Eltern, ausgemittelt und angewiesen werden.

§. 64.

Wenn beyde unschuldig sind.
 In den wenigen Fällen hingegen, wo die Scheidung ohne moralische Verschuldung eines oder beyder Eltern erfolgt, fällt nicht nur die Abfindung unter den geschiedenen Eheleuten, sondern auch der Auffaß für die Kinder hinweg.

§. 65.

Don dieser Abfindung bleibt den Eltern der Gebrauch und die Administration.
 Der den Kindern nach §. 62. 63 angewiesene Auffaß wird ein wahres Eigenthum derselben; doch bleibt demjenigen, aus dessen Vermögen solcher geschehen ist, der Nießbrauch und die freye Administration auf Lebenslang; und ist derselbe, außer der den Kindern deshalb zukommenden stillschweigenden Hypothek, zu einer besondern Cautionsbestellung nur in denjenigen Fällen schuldig, in welchen, nach Vorschrift der Gesetze, vornehmlich des Rescripts vom 15. Januar 1765, ein Vater das mütterliche oder sonst in seinen Händen befindliche Vermögen der Kinder zu versichern verbunden ist; als weshalb der Richter, nach Befund der Umstände, und der vorgewalteten Ursachen der Scheidung, das erforderliche in dem Urtheil mit festsetzen muß.

§. 66.

Die Kinder dererben solche nur unter einander,
 Wenn mehrere Kinder sind, denen ein solcher Vermögensaufsaß gemacht worden, und eins oder das andre derselben stirbt vor den Eltern, ohne eheliche Leibeserben; so wächst sein Antheil den übrigen zu, und das Erbrecht der Eltern tritt nicht eher ein, als bis sämtliche aus der getrennten Ehe erzeugte Kinder, ohne rechtmäßige Descendenz verstorben sind. Dahingegen sollen dergleichen Kinder über sothanen Vermögensantheil, so lange, als derjenige, aus dessen Vermögen der Auffaß geschehen, noch am Leben ist, letztwillig zu disponiren nicht berechtigt seyn.

§. 67.

sind beßhalb von der künftigen Erb-schaft der Eltern nicht ausgeschlossen,
 Durch diesen vorläufigen Vermögens-Auffaß, werden die Kinder von der künftigen Succession der geschiednen Eltern nicht ausgeschlossen; und selbst derjenige Theil, welcher ihnen diesen Auffaß gemacht hat; kann unter dem Vorwand, daß sie bereits abgefunden wären, ihnen die nach seinem Tode gebührende Legitimam nicht entziehen.

§. 68.

müssen solche conferiren, wenn sie mit Halbgeschwistern zugleich erben,
 Concurriren sie mit Halbgeschwistern, und wollen an dem Nachlaß Theil nehmen, so müssen sie das ihnen ausgesetzte Quantum conferiren.

§. 69.

§. 69.

Econcurren sie aber mit andern Miterben, als ihren Halbgeschwistern, so dürfen sie den, aus dem Vermögen des Erblassers, bey der Scheidung ausgelegten Antheil nicht conferiren.

nicht aber wenn sie andre Miterben haben.

§. 70.

Für die Ausmittelung des den Kindern, aus dem Vermögen eines oder beyder Eltern, bey der Ehescheidung zu bestimmenden Aussahes, muß der ihnen zugeordnete Curator, sowohl während der Instruktion des Scheidungs-Prozesses, als bey der darauf folgenden Auseinandersetzung, pflichtmäßig sorgen; auch in den Fällen des §. 65. auf dieselben wirkliche Sicherstellung gehdrig antragen.

Für die Ausmittelung und Conservation dieses Vermögens muß der Curator sorgen.

§. 71.

Anlangend die Erziehung und Verpflegung der Kinder, so muß solche, der Regel nach, bey dem unschuldigen Theile, auf Kosten des schuldigen, geschehen.

V. Von Erziehung und Verpflegung der Kinder.

§. 72.

Wenn jedoch der Vater zwar der schuldige Theil, die Ursach der Scheidung aber so beschaffen wäre, daß daraus eine gänzliche Verderbniß seines moralischen Charakters noch nicht gefolgert werden könnte; so kann ihm, auf seine Kosten, die Erziehung der Söhne glassen werden; die Töchter aber, sind der für unschuldig erkannten Mutter, sobald sie solches verlangt, auf Kosten des Vaters, zur Erziehung zu übergeben.

Wenn der Vater, oder

§. 73.

Ist die Mutter der schuldige Theil, so bleibt zwar dem Vater zunächst die natürliche Verbindlichkeit, für die Erziehung der Kinder, auf seine Kosten zu sorgen. Er ist aber berechtigt, diese Kosten von der schuldigen Mutter in so fern wieder zu fordern, als solche von ihr aufgebracht werden können; bey wessen Bestimmung also der Richter, auf die Vermögens-Umstände derselben, und ob sie von dem Stand und Alter sey, sich durch ihrer Hände Arbeit so viel, als zur Alimentation der Kinder erforderlich ist, zu erwerben, billige Rücksicht nehmen muß.

die Mutter, oder

§. 74.

Ist keines von beyden geschiednen Ehegatten für den schuldigen Theil ausdrücklich erkannt; so bleibt es bey der Regel: daß dem Vater die Erziehung der Kinder auf seine Kosten zu überlassen sey; es wäre denn, daß die Mutter Vermögen besäße; oder nach ihrem Stande und Alter, sich mit ihrer Hände Arbeit, Verdienst schaffen könnte; in welchem Falle dieselbe, ein von dem Richter, nach billigem Ermessen, zu bestimmendes Quantum, zu den Erziehungs-Kosten, beytragen muß. Wären jedoch in dem Falle, daß keiner von beyden Ehegatten, für den schuldigen Theil erklärt worden, Töchter vorhanden, so bleibt dem Ermessen des Richters vorbehalten, die Erziehung derselben der Mutter anzuvertrauen; wozu alsdenn die Kosten, zwar hauptsächlich von dem Vater aufzubringen sind, die Mutter aber dazu, auf die oben bestimmte Art, ebenfalls beytragen muß.

keiner von beyden, oder

§. 75.

Hat sich bey Untersuchung der Ehescheidungs-Ursachen ergeben, daß beyde Eheleute von so verderbter Gemüthsart und Sitten sind, daß

einer sowohl, als der andre an der Scheidung Schuld sind.

weder einem noch dem andern, die Erziehung der Kinder, ohne sichtbare Gefährdung ihres Lebens, Gesundheit oder moralischen Character, anvertraut werden könnte; so soll der Richter befugt seyn, solche Verfügungen zu treffen, daß die Kinder bey einem der nächsten Verwandten, oder bey dem Curator, oder an einem dritten Orte erzogen werden; wozu alsdenn beyde Eltern, in der vorherbestimmten Art, die Kosten beytragen müssen.

§. 76.

Wenn die Kinder noch nicht vier Jahr alt sind.

Sind endlich die Kinder noch unter vier Jahren, wo sie der mütterlichen Pflege noch vorzüglich bedürfen, und die Mutter ist nicht für den schuldigen Theil erkannt, oder ihre Verschuldung ist nicht so beschaffen, daß daraus eine gänzliche Verderbniß ihres moralischen Character, zu folgern wäre; so müssen ihr die Kinder, bis nach zurückgelegten vierten Jahre, zur Erziehung gelassen werden; dergestalt, daß ihr, wenn sie der schuldige Theil wäre, die Kosten allein zur Last fallen; sonst aber dieselben von dem Vater zu tragen sind.

§. 77.

VI Geschriebne Eheleute können wieder bevrathen,

Die anderweitige Verheyrathung soll beyden Theilen, und zwar dem Manne sofort nach rechtskräftig erfolgter Scheidung, der Frau aber erst nach Ablauf von 9 Monathen verstattet seyn; es wäre denn, daß die Frau wegen bößlicher Verlassung geklagt hätte, und geschieden würde, in welchem Fall deren anderweitige Verheyrathung, sogleich nach erfolgtem und in die Rechtskraft übergegangnen Urtheil zugelassen werden kann.

§. 78.

nur nicht diejenigen Personen, mit welchen sie vorhin Ehebruch getrieben.

Nur allein mit derjenigen Person, mit welcher ein Ehegatte Ehebruch oder unerlaubten Umgang getrieben, und dadurch die Scheidung verursacht hat, soll die anderweitige Verheyrathung niemals, und unter keinem Vorwand, verstattet werden.

Damit also ein solcher geschiedner Ehegatte nicht Gelegenheit finde, diese gesetzliche Disposition zu vereiteln, und zu einer solchen verbotenen Ehe die priesterliche Einsegnung zu erschleichen; so soll in dem Urtheil, wenn die Scheidung aus dieser Ursach erkannt wird, allemal ausdrücklich verordnet werden: daß der schuldige Theil zur zweyten Ehe, nicht ohne Dispensation zugelassen werden solle.

Wir befehlen demnach hiedurch allen Ober- und Unter-Gerichten in Unsern sämtlichen Landen, auch sonst jedermänniglich sich nach dieser neuen die Ehescheidungen betreffenden Verordnung, in allen vorkommenden Fällen, gebührend zu achten; dergestalt und also, daß die Vorschriften, welche die Zu- oder Unzulässigkeit einer gesuchten Scheidung, und die Rechte und Obliegenheiten der geschiednen Eltern, wegen der Erziehung und Verpflegung der Kinder betreffen, schon von nun an, bey allen zum richterlichen Erkenntniß gelangten Sachen dieser Art beobachtet; diejenigen aber, welche sich auf die Auseinandersetzung des Vermögens, auf die Abfindung des unschuldigen Theils, und auf den den Kindern anzuweisenden Vermögens-Aussatz beziehen, nur auf Fälle, wo die Ursachen der Ehescheidung erst nach Publikation des gegenwärtigen Edikts entstanden sind, angewendet werden sollen.

Urkundlich unter Unserer höchst eignen Unterschrift und Zinsiegel. Gegeben Berlin, den 17ten November 1782.

(L. S.)

Friedrich.

v. Carmer.

No.

4. die Geistlichen, besonders die Inspectoren an möglichster Aufmerksamkeit bey Anfertigung der jährlichen Listen erinnert, damit nicht Summen doppelt angegeben, bey den Bäumen, die belaubbaren im vollen Lande stehenden Bäume, von den andern, so wie die Tabelle antweist, wohl unterschieden, und bey der Seide, die reine genau, ohne Verwechslung mit Floret-Seide und Cocons, angegeben werde.

Wir befehlen euch denn hiermit gnädigst, nicht allein nach obigen Vorschriften euch zu achten, sondern die unter euch stehende Prediger, Küster und

Schulmeister anzuweisen und es ihnen bekannt zu machen. Endlich

5. werden die Geistlichen Inspectoren noch angewiesen, darauf zu sehen, daß bey Besetzung der Küster- und Schulmeister-Stellen, auf solche Subjecte, welche des Seidenbaues kundig, vorzüglich reflectirt werde, wenn sie sonst alle zum Kirchen- und Schul-Amt nöthige Eigenschaften und Erfordernisse besitzen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 14ten November 1782.

L. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. L. Edict gegen die Mißbräuche der überhand genommenen Ehescheidungen. De Dato Berlin, den 17. November 1782.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, etc. etc. Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Wie Wir Höchstselbst mißfällig bemerkt haben, daß in verschiednen Unserer Provinzen die Ehescheidungen, und deshalb entstehende Prozesse sehr überhand nehmen; und daß selbst einige Gerichte, aus Mißverstand und allzuweiter Ausdehnung der bisher ergangnen Verordnung in Zulassung solcher Prozesse und in Trennung gültiger Ehen, nicht allemal mit einer der Wichtigkeit der Sache gemäßen Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gehen. Da nun aber durch eine solche übertriebne Leichtigkeit bey den Ehescheidungen der öffentliche Wohlstand beleidigt; die Zügellosigkeit der Sitten, und der Hang der Gemüther zur ungescheuten Verletzung der heiligsten Verbindungen bestärkt; dadurch auf der einen Seite die Schließung mancher unschicklichen und unüberlegten Ehen veranlaßt, auf der andern aber auch, wegen des Anstoßes, den eine zweyte Heyrath geschiedener Personen gemeinlich findet, und wegen der Besorgnisse, womit die Unzuverlässigkeit so vieler Ehebündnisse bedenkliche Gemüther nothwendig erfüllen muß, die dem Staat so nachtheilige Ehelosigkeit noch mehr befördert; dem zur häußlichen Glückseligkeit so nöthigen gegenseitigen Bestreben der Eheleute, sich in einander zu schicken, und allen Anlaß zum Mißvergnügen und Widerwillen sorgfältig zu vermeiden die mächtigste Triebfeder genommen, den schädlichen Eindrücken der Verführung freyer Zugang erdffnet; solchergestalt die innere Ruhe und Ordnung der Familien gestöhrt; vornehmlich aber den aus solchen Ehen erzeugten Kindern, wegen des in den Gemüthern der geschiedenen Eltern gegen sie nur allzuleicht entstehenden Kaltfinns und Abneigung, sowohl durch Vernachlässigung ihrer Erziehung, als durch Entfremdung und Zersplitterung des Vermögens, der größte Nachtheil zugefügt wird:

So haben Wir aus landesväterlicher Huld und Vorsorge für das allgemeine Beste des Staats, und den Privat-Wohlstand Unserer getreuen Untertanen beschlossen, diesen Mißbräuchen durch gegenwärtigen

Die hit und wieder allzu leichtsinnig gestatteten Ehescheidungen sind

dem allgemeinen Besten.

der innern Ruhe und Ordnung der Familien,

dem Interesse der Kinder höchst nachtheilig.

Diesen Mißbräuchen soll abgeholfen werden.

des

ges Edict zu steuern, und gewisse Regeln festzusetzen, nach welchen von nun an in Ehescheidungsfachen verfahren werden soll.

Allgemeine
Grundsätze
darüber.

- Wir wollen daher und verordnen hiedurch, daß
- I. Ehescheidungen nicht anders, als aus sehr erheblichen Ursachen zugelassen; dabey
 - II. Von Seiten der Gerichte mit größter Vorsicht und Behutsamkeit verfahren, und zur Wiederherstellung des guten Vernehmens, unter den in Zwietracht gerathenen Ehegatten, alle ersinnliche Mühe angewendet; dahingegen
 - III. Wenn diese Bemühungen fruchtlos, und die nachtheiligen Folgen der gezwungenen Fortsetzung einer solchen unverträglichen Ehe klar wären, auf deren Trennung zwar erkannt, dabey aber
 - IV. Für die Erziehung der vorhandenen Kinder, und die Erhaltung des ihnen von den geschiednen Eltern dereinst zukommenden Vermögens, mit der größten Aufmerksamkeit gesorgt werden solle.

Nähere Bestimmungen

Damit nun aber auch ein jeder, und vornehmlich die Justiz-Collegia und Gerichte, von dieser Unserer vorstehend im Allgemeinen declarirten Intention desto vollständiger unterrichtet, und Wir von deren genauen Beobachtung zuverlässig versichert seyn können, haben Wir darüber annoch folgende nähere Bestimmungen beyzufügen für gut befunden.

§. 1.

Wegen der Ehen, die von Anfang null sind, bleibt es bey den vorigen Befehlen.

Soviel zuörderst diejenigen Ehen betrifft, welche wegen allzu naher Verwandtschaft, wegen vorgefallnen Zwanges, wegen ermangelnder Einwilligung der Eltern, oder der an ihre Stelle tretenden Personen, oder aus andern Gründen, von Anfang an für null und nichtig zu achten sind; so soll es deßhalb, vor der Hand, und bis zur Publikation des allgemeinen Gesetzbuchs, bey den bisherigen Verordnungen sein Bewenden haben.

§. 2.

I. Rechtmäßige Ehescheidungs-Ursachen sind
1. wirklicher Ehebruch oder
dringende Vermuthung
desselben.

Dahingegen sollen Ehen, die an und für sich gültig sind, hauptsächlich nur wegen des von einem oder dem andern Theile begangenen Ehebruchs getrennet werden können.

§. 3.

Einem solchen Ehebruch soll jedoch gleich geachtet werden, wenn ein Ehegatte mit einer andern Person in einem unerlaubten Umgang dergestalt betroffen worden, daß daraus die dringende Vermuthung einer wirklichen Verletzung der ehelichen Treue entstehet.

§. 4.

Bloßer Verdacht ist zur Scheidung nicht hinreichend, außer

Bloßer Verdacht also, der etwa nur aus Argwohn und Eifersucht des andern Theils entspringt, und durch dergleichen dringende Vermuthungen nicht unterstützt wird, soll zur Trennung der Ehe keinesweges hinreichend seyn; sondern die Gerichte müssen, wenn Beschwerden dieser Art bey ihnen einkommen, das aufgebrachte Gemüth des argwöhnischen Ehegatten durch vernünftige Vorstellungen zu beruhigen suchen; wenn sich aber ein scheinbarer Anlaß des Verdachts findet, dem beschuldigten Theile den fernern Umgang mit denjenigen Personen, deren Vertraulichkeit mit ihm zu dem entstandenen Mißvergnügen Gelegenheit gegeben hat, gerichtlich untersagen; einen solchen dem klagenden Theile etwa verdächtig gewordenen Dienstbothen aus dem Hause und Dienste fort-

fortschaffen; solchemnach durch dergleichen und andre schickliche Vermittelungen, allenfalls mit Zuziehung der nächsten Verwandten von beyden Theilen, die Eintracht und Ruhe der Gemüther wieder herzustellen bedacht seyn.

§. 5.

Wenn jedoch der beschuldigte Theil, dieses gerichtlichen Verboths und Warnung ohnerachtet, durch Fortsetzung der vorigen Lebensart und vertraulichen Umgangs mit solchen Personen, dem andern Ehegatten zu neuen Klagen Anlaß gäbe, und also der bloße Verdacht in eine dringende Vermuthung des ehebrecherischen Umgangs übergienge; so soll alsdenn der Ehescheidungs-Prozeß zugelassen, und die Ehe selbst, bewandten Umständen nach, wenn der angeklagte Theil, seine Unschuld nicht vollkommen ausweisen kann, getrennt werden.

wenn der beschuldigte Theil den verdächtigen Umgang, des richterlichen Verboths ohnerachtet, beharrlich fortsetzt.

§. 6.

Ein zweyter erheblicher Grund der Ehescheidung soll seyn, wenn ein Ehegatte den andern, ohne dessen Einwilligung, und ohne rechtmäßigen Grund der Entfernung verläßt; und entweder aus dem Lande geht, oder seinen Aufenthalt über Jahr und Tag, dergestalt verheimlicht, daß solcher, aller angewandten Mühe ohnerachtet, nicht ausgeforscht werden kann.

2. Bößliche Verlassung, in so fern

§. 7.

Ist der Aufenthalt des entwichenen Theiles innerhalb Landes bekannt, so soll derselbe, wenn es die Frau wäre, zu ihrem Mann zurück zu kehren, und die Ehe mit ihm zu continuiren genöthiget; der Ehemann aber, welcher die Frau verlassen hat, soll, nach Bewandniß der Umstände, entweder ebenfalls zur Rückkehr, oder zur Annehmung der ihm folgenden Ehefrau, angehalten werden.

der entwichene Ehegatte zu seiner Pflicht nicht zurück kehren will.

§. 8.

Wenn jedoch alle richterliche Befehle und Verfügungen fruchtlos sind, die entwichene Ehefrau zur Rückkehr, oder den Mann zur Annahme der von ihm verlassenen Ehegattin zu vermögen; oder wenn ein solcher Ehegatte sich der Entweichung von dem andern zum zweyten male schuldig macht, so soll dieses einer bößlichen Verlassung gleich geachtet werden.

§. 9.

Wenn eine Ehefrau, wegen erheblicher Ursachen zur Scheidung, sich von ihrem Manne zu entfernen genöthiget glaubt; so muß sie solches, nebst ihren Gründen dazu, sofort anzeigen; auch richterliche Untersuchung und Verfügung darüber gewärtigen: in wie fern ihr bis zum Austrage des anzustellenden Scheidungs-Prozesses, von dem Manne getrennt zu leben, verstattet werden könne.

§. 10.

Eine gänzliche, beharrliche, und muthwillige Versagung der ehelichen Pflicht, wird der bößlichen Verlassung gleich geachtet. Geschicht aber die Weigerung nur zuweilen, oder wird sie durch Krankheit, oder ein während der Ehe entstandenes Unvermögen verursacht; so ist solches kein hinlänglicher Grund zur Ehescheidung.

3. Gänzliche und muthwillige Versagung der ehelichen Pflicht.

§. 11.

Wegen eines aus erheblichen Gründen entstandenen unversöhnlichen Hasses, kann eine Ehe rechtmäßiger Weise getrennt werden.

4. Ein unversöhnlicher, aus erheblichen Gründen entstandener Haß.

P p p

§. 12.

§. 12.

Welches die
rechtmäßigen
Gründe eines
solchen Hasses
sind.

Als erhebliche Gründe eines solchen Hasses sollen aber nur gelten: Wenn ein Theil dem andern nach dem Leben getrachtet, oder solche Thätlichkeiten, woraus ein dergleichen Vorfaß vermuthet werden muß, an ihm verübt hat; wenn einer den andern solcher Verbrechen, worauf der Verlust des Lebens, oder der bürgerlichen Ehre gesetzt ist, fälschlich anklagt; wenn unter Ehegatten von mittlern oder höhern Stande, einer den andern, ohne gegebne dringende Veranlassung, und nicht etwa einmal in auffahrender Hitze und Uebereilung, mit groben Scheltworten oder gar Thätlichkeiten behandelt; wenn ein Ehegatte, wegen begangner Verbrechen, mit einer infamirenden Strafe, oder doch mehr als einjähriger Festungs- oder Zuchthausarbeit, durch Urtheil und Recht belegt, oder aus dem Lande geschafft wird; wenn er schon vor eingeschritter Ehe mit einem geheimen Eckel und Abscheu erregenden, oder die Erfüllung aller Zwecke des Ehestandes gänzlich hindernden Gebrechen behaftet gewesen; oder wenn er sich dergleichen Gebrechen, während der Ehe, vorsetzlich oder durch grobes Verschulden zugezogen hat; inaleichen, wenn ein Ehegatte gegen den andern eine so unverträgliche Gemüthsart, Zanksucht und Bosheit dergestalt beweiset, daß dadurch der unschuldige Theil, zumalen bey einer schwachen und empfindlichen Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit, in der Länge durch Gram und Kummer, Leben und Gesundheit zu verlieren Gefahr läuft.

§. 13.

Daneben sol-
len bloße Zän-
kereyen, auch
wohl geringere
Thätlichkeiten
unter gemei-
nen Leuten;
oder

Bloße Zänkereyen also, oder auch Thätlichkeiten, die unter gemeinen Leuten nur ein oder andresmal vorkommen, selbst wenn letztere das Maas einer erlaubten Züchtigung in etwas zu überschreiten scheinen, wofern solche nur nicht mit wirklicher Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit verknüpft gewesen, sollen zur Trennung des Ehestandes nicht hinreichend seyn. Der Richter aber soll in dergleichen Fällen die Ursach und Veranlassung der vorkommenden Zwistigkeiten möglichst aus dem Wege zu räumen suchen; und solche Maasregeln fassen, damit der schuldige Theil durch vernünftiges Zureden, ernstliche Warnungen, auch wohl zweckmäßige Strafen, zu seiner Pflicht und besserer Verträglichkeit zurück geführt werde.

§. 14.

Vorwürfe der
äblen Wirth-
schaft und Sit-
ten zur Schei-
dung nicht hin-
reichend seyn,
außer

Eben so wenig sollen der Vorwurf einer schlechten unordentlichen Wirthschaft; der Neigung zum Trunk, oder zur Verschwendung; oder die vorgebliche Versagung des Unterhalts, ohne Unterstützung anderer Gründe, für gültige Ursachen der Scheidung angesehen werden; sondern die Gerichte müssen in solchen Fällen dafür sorgen, daß der zum lieberlichen Leben geneigte Ehegatte durch ernstliche Vorstellungen und dienstliche Zwangsmittel gebessert; dem Schuldenmachen und der Verschwendung, durch zweckmäßige Vorkehrungen, und allenfalls durch öffentliche Prodigalitäts-Erklärung, Gränzen gesetzt; auch der Beschwerde über versagten auskömmlichen Unterhalt, durch den Umständen angemessene, allenfalls mit Zuziehung der nächsten Verwandten oder unmittelbaren Vorgesetzten, zu treffende Wirthschafts-Einrichtungen, abgeholfen werde.

§. 15.

wenn der
schuldige
Eheil bey al-

Wenn jedoch die in den Fällen des §. 12. 14. getroffenen Vorkehrungen, zur Besserung des schuldigen Ehegatten, fruchtlos sind; und derselbe

derselbe in seinen Ausschweifungen und Vergehungen beharrlich fortfährt; so soll der unschuldige Theil zur förmlichen Klage zugelassen werden; und der Richter soll, wenn er bey pflichtmäßiger Prüfung der obwaltenden Umstände, und der zur Besserung des Schuldigen bereits gemachten Versuche findet, daß die Fortsetzung der Ehe keine andre, als traurige Folgen für den unschuldigen Theil haben könne, ein dergleichen unglückliches Ehebündniß durch Urtheil und Recht aufheben.

len Versäu-
gen zu seiner
Besserung un-
corrigibel
bleibt.

§. 16.

Krankheiten, und selbst eine während der Ehe, ohne Verschulden entstandene Impotenz, sind kein rechtmäßiger Grund zur Ehescheidung. Doch soll, wenn ein Ehegatte in eine Raserey gefallen ist, die über ein Jahr, ohne wahrscheinliche Hoffnung zur Besserung fort dauert, und der andre Theil solche Umstände nachweist, die ihm, zur Abwendung des Ruins seiner Nahrung oder Gewerbes, eine anderweitige Verheyrathung nothwendig machen, auf die Ehescheidung, allenfalls mit Vorbehalt der Alimente für den verunglückten Ehegatten, wenn desselben eigenes Vermögen dazu nicht hinreicht, erkannt werden können.

Krankheiten,
außer ein. r. in
various Ras-
erey können
die Ehe nicht
trennen.

§. 17.

Auf den Grund einer bloßen gegenseitigen Einwilligung, in so fern solche nicht durch andre erhebliche Ursachen unterstützt wird, soll keine Ehe getrennt werden; es wäre denn, daß dergleichen Personen, mehrere Jahre hindurch, in einer ganz kinderlosen Ehe gelebt hätten; und der Richter zuverlässig versichert seyn könnte, daß die Scheidung von beyden Seiten, nicht aus bloßem Leichtsinne und Uebereilung, oder durch heimlichen Zwang, sondern aus vollkommen freyem Willen, und nach reifer Ueberlegung gesucht werde.

Ehegatten,
welche Kinder
haben, können
auf ihren bloß-
sen Consens
nicht geschie-
den werden.

§. 18.

Wenn nun jemand auf die Ehescheidung zu klagen sich bewogen findet, so muß er sich zuerst bey der ordentlichen Obrigkeit, welcher er für seine Person unterworfen ist, melden, und derselben sein Vorhaben eröffnen.

II. Wie bey
den Eheschei-
dungs-Proces-
sen zu verfahr-
en.

Ist diese Obrigkeit ein Landes-Justiz Collegium, so muß die erste Anmeldung bey dem Chef desselben geschehen; welcher zur weitem Verhandlung einen Commissarium ernennen, und dazu, so viel als möglich, eine solche Person, in oder auch außer dem Collegio, in der Nachbarschaft, oder unter den gemeinschaftlichen Freunden beyder Eheleute, aussuchen muß, von deren Vermittelung sich, wegen ihrer bekannten Gabe, Versöhnungen zu stiften, oder wegen des von den Partheyen in sie gesetzten Vertrauens, oder wegen anderer speciellen Verhältnisse, ein guter Erfolg am wahrscheinlichsten hoffen läßt.

§. 19.

Der Richter oder Commissarius muß die klagende Parthey über die Gründe der gesuchten Scheidung vorläufig befragen, und wenn er solche gleich bey dem ersten Anblick unerheblich findet, dieselbe zur vernünftigen und friedlichen Fortsetzung der Ehe nachdrücklich anmahnen.

Der Richter
muß die
Scheidungen
möglichst zu
verhüten, und
daher

§. 20.

Besteht aber der klagende Theil auf seinem Vorsatz, so muß der Richter, mit Zuziehung des gewöhnlichen Seelsorgers, oder eines an-

gleich Anfangs
die Eheleute zu
vergleichen,

dem Predigers, auch nach Befinden, der Eltern oder nächsten Freunde, die Sühne unter beyden Eheleuten alles Ernstes versuchen, sie wieder auszuführen, und das gute Vernehmen unter ihnen herzustellen bemüht seyn.

§. 21.

Die wahre Ur-
sach der ent-
standenen
Mißthelligkei-
ten zu erfor-
schen und

Dabey muß er, doch ohne sich auf eine förmliche Prozeß-Instruktion einzulassen, den wahren Grund der entstandenen Mißthelligkeiten zu erforschen suchen; und solchen durch zweckmäßige Remonstrationen und Vermahnungen, allenfalls aber auch durch Anwendung des Obrigkeitlichen Amtes, nach den Vorschriften §. 4. 13. & 14, aus dem Wege zu räumen sich angelegen seyn lassen.

§. 22.

aus dem We-
ge zu räumen
suchen.

Wenn er bey dieser Gelegenheit wahrnimmt, daß Leute da sind, welche durch Verhezung, Zwischenträgerereyen, oder andre unerlaubte Kunstgriffe, die G. mütter der Eheleute gegen einander aufbringen; so muß er nicht nur den fernern Einwirkungen solcher Ehestöhrer nachdrückliche Schranken setzen; sondern auch dieselben der competenten Instanz, zur fernern siccälischen Untersuchung und empfindlichen Ahndung, mit proportionirlichen Geld- oder Leibesstrafen, gehdrig anzeigen.

§. 23.

Was er zu
thun hat,
wenn dieser er-
ste Versuch
fruchtlos ist.

Ist der Versuch der Sühne fruchtlos, so muß alsdenn dem klagenden Theile frey gelassen werden, seine Klage, bey dem in Ehescheidungs-Sachen competenten Gerichte, förmlich anzubringen. Es muß aber in diesem Fall, der Richter oder Commissarius, welcher die Sühne versucht hat, diesem Ehegericht, von dem was bey ihm bis dahin verhandelt worden, Anzeige machen; und diese Anzeige dem klagenden Theile zur Ueberbringung einhändigen.

§. 24.

Den Kindern
muß alsdenn
ein Curator
zur Wahrneh-
mung ihres
Bestens bey
der Sache zu-
geordnet,

Zu gleicher Zeit muß er auch von Amtes wegen dafür sorgen, obet wenn er zu dem Sühns-Versuche bloß Commissarius gewesen, gehdrig den Orts dahin antragen, daß den etwa vorhandnen Kindern ein Curator bestellt werde; der nicht nur in dem Prozeß, die Rechte und das Interesse derselben wahrnehmen; sondern auch, während der Zeit, auf ihren Unterhalt und Erziehung Acht haben; und der etwa besorglichen Durchbringung oder Verdunkelung des Vermögens der Eltern, vorzubeugen bedacht seyn muß.

§. 25.

Der Versuch
der Sühne
allenfalls
nochmahls
wiederholt;

Wenn nun der auf die Scheidung provocirende Theil, sich bey dem competenten Ehegericht meldet; so muß dieses, nach dem zugleich übergebenen Berichte des vorigen Richters oder Commissarii, das Verfahren desselben, bey dem Versuch der Sühne, sorgfältig prüfen; und wenn dabey nicht die gehdrige Mühe angewendet, oder etwas so zur Hebung der entstandenen Zwietracht dienen, und die Fortsetzung der Ehe befördern können, verabsäumt worden, die Nachholung desselben für allen Dingen verfügen.

§. 26.

Ueber offenbare
ungegründete
Eheschei-
dungs-Klagen

Findet sich aus sothanem Berichte, und aus der Anmeldung der Klage, daß es an einer rechtmäßigen Ursach zur Scheidung offenbahr ermangle; so muß der anmaßliche Kläger, gleich jedem andern, der sich ohne

ohne allen rechtlichen Grund zum Klagen angiebt, durch ein Dekret ab- und zur vernünftigen Fortsetzung der Ehe, nachdrücklich angewiesen werden.

Kein Prozeß für
rurere, sonst
aber

§. 27.

Ist hingegen ein scheinbarer Grund zur Scheidung vorhanden, so ist zur weitem Instruktion der Sache das erforderliche, nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung, zu verfügen.

die Sache
nach der Pro-
zeß-Ordnung
instruirt wer-
den.

§. 28.

Bei dieser Instruktion muß zwar, so wie in jedem andern Prozesse, die Sühne nochmals ernstlich versucht werden; doch ist die anderweitige Zuziehung eines Geistlichen, in der Regel nicht erforderlich.

§. 29.

Der den Kindern bestellte Curator aber muß dabei allemal zugezogen werden, damit er den Richter in seinen Bemühungen zum Vergleich unterstützen; bei Untersuchung der Ursachen des Ehescheidungs-Gesuchs, die Rechte und das Interesse der Kinder wahrnehmen; und wenn die Trennung wirklich erkannt werden sollte, wegen deren Unterhalt und Erziehung, auch richtiger Ausmittelung des ihnen etwa zukommenden Vermögens, die nöthigen Maaßregeln in Vorschlag bringen könne.

Dabei ist der
Curator der
Kinder mit-
zutheilen.

§. 30.

Nach geschlossener Instruktion, muß bei Abfassung des Urtheils, genau und reiflich erwogen werden: ob auch eine rechtmäßige Scheidungs-Ursach vorhanden, und ob solche in Facto gehörig ausgemittelt sey. Ist die angegebne Ursach der Ehescheidung nicht hinlänglich nachgewiesen, so soll in der Regel, und wenn nicht ganz besondere Umstände vorwalten, eher auf den Reinigungs- als auf den Erfüllungsend, gesprochen werden.

Worauf bei
Abfassung des
Urtheils zu
sehen.

§. 31.

Hat sich bei der Untersuchung gefunden, daß beyde Eheleute einander durch ihr Betragen zu gegründeten Beschwerden Anlaß gegeben; so soll die Compensation, zwar nicht in Ansehung der etwa mit eintretenden öffentlichen Genugthuung, wohl aber unter ihnen selbst, und in Rücksicht der einseitig nachgesuchten Scheidung, statt finden.

In wie fern
in Eheschei-
dungs-Pro-
cessen die
Compensation
statt finde.

§. 32.

Hievon ist der einzige Fall auszunehmen, wenn die beklagte Frau sich des Ehebruchs schuldig oder äußerst verdächtig gemacht hat, und Kinder vorhanden sind, die aus solchem Ehebruch hätten erzeugt werden können; maßen alsdenn, auf Andringen des Mannes, die Scheidung erkannt werden soll, wenn gleich derselbe sich ähnlicher Vergehungen schuldig gemacht hätte. Doch soll übrigens die gegenwärtige Bestimmung, den während der Ehe erzeugten Kindern, an der rechtlichen Vermuthung ihrer legitimen Geburt, in alle Wege unschädlich seyn.

Wenn die
Frau Hurerey
getrieben hat,
kann sie mit
dem Manne
nicht com-
pensiren.

§. 33.

Wenn rechtmäßige und hinlänglich ausgemittelte Gründe der Scheidung vorhanden sind, so soll auf den Einwand einer durch Vollziehung des Beyschlafs erfolgten still schweigenden Remission nicht geachtet werden.

Der Einwand
der Remission
durch den
Beyschlaf
findet nicht
statt.

§. 34.

Wenn noch
Hoffnung zur
Wiederaus-
söhnung vor-
handen, müs-
sen die Par-
theien mit
dem Schei-
dungsurteil
nicht übereilt,
sondern ihnen
eine Frist zur
Besinnung ge-
lassen; wenn
aber

Wenn die Scheidung nicht aus den §. 2. 3. 6 und 12 angeführten, sondern aus andern minder wichtigen, besonders den §. 4. 5. 13. 14. 15. vorkommenden Ursachen gesucht wird; und der Richter bey der Instruktion gefunden hat, daß noch nicht alle Hoffnung zur Ausöhnung verloren sey; der Curator auch, wegen des mit eintretenden Interesse der Kinder darauf anträgt; so soll das Erkenntniß, nach bewandten Umständen, auf eine gewisse Zeit, jedoch niemals über ein Jahr, vom Tage der sec. §. 9. nachgegebenen Separation, oder wenn dergleichen bisher nicht vorgewaltet, vom Instruktions-Termin an gerechnet, ausgesetzt, und den Eheleuten gestattet werden, daß sie diese Zeit hindurch von einander getrennt leben mögen.

§. 35.

Es muß jedoch alsdenn durch eine vorläufige Resolution bestimmt werden: wie es inzwischen mit dem der separirten Ehegatten zu reichenden Unterhalt, mit Verpflegung und Erziehung der Kinder, all-falls auch mit einstweiliger Conservation des Vermögens, gehalten werden solle.

auch dieser
Versuch
fruchtlos ist,
muß die Ehe
so-ort ge-
trennt wer-
den.

§. 36.

Nach Ablauf der bestimmten Frist steht beyden Theilen frey, die Publikation des Erkenntnisses zu suchen.

§. 37.

Sobald dieß geschieht, muß das Gericht einen nochmaligen Versuch der Eühne veranlassen, und wenn auch dieser fruchtlos wäre, das Erkenntniß ohne weitem Aufenthalt publiciren.

§. 38.

Wenn jedoch der klagende Theil bey dieser Eühnhandlung neue Scheidungs-Ursachen, die in der Zwischenzeit entstanden, oder erst zu seiner Wissenschaft gelangt sind, anführt; und das Gericht findet die Sache, durch die vorige Instruktion, zur Trennung der Ehe noch nicht hinlänglich qualificirt; so muß, um die Vervielfältigung der Prozesse zu vermeiden, der angegebene neue Grund förderfamst noch untersucht, und darüber zugleich mit erkannt werden.

§. 39.

Wenn nach Ablauf der Frist keiner von beyden Theilen sich meldet, so muß die ordentliche Obrigkeit von Amtswegen darauf sehen, daß die nur einstweilen zugelassene Separation nicht willkührlich verlängert, und dadurch zu öffentlichem Aergerniß Anlaß gegeben werde.

§. 40.

Durch das
Urteil wird die
Ehe in Anse-
hung beyder
Theile aufge-
hoben.

Wenn auf Trennung der Ehe durch Urteil und Recht erkannt wird, so bewürkt solches eine gänzliche Aufhebung des Ehebandes, in Ansehung beyder Theile; und es muß dem Gewissen eines jeden von ihnen überlassen werden: ob und in welcher Maaße er, nach den Lehrsätzen seiner Religion, von dieser gänzlichen Trennung, durch Vollziehung einer andern Heyrath, Gebrauch machen könne und dürfe.

§. 41.

§. 41.

Sobald die Scheidung nicht etwa bloß in dem Fall des §. 17. auf den Grund gegenseitiger Bewilligung, sondern aus einer in dem moralischen Verhalten des beklagten Theiles beruhenden Ursach gesucht wird, so muß die Instruktion des Prozesses, und also auch das Erkenntniß, mit darauf gerichtet werden: welchem von beyden Ehegatten das Uebergewicht der Schuld, an der nothwendig gewordenen Scheidung, zur Last falle; weil davon die wichtigsten Folgen, bey der Auseinandersetzung des Vermögens, den Strafen der Ehescheidung, und der Erziehung und Versorgung der Kinder abhängen.

III. Folgen der Ehescheidung in Ansehung desjenigen Theils, welcher daran Schuld ist.

§. 42.

Ist der Ehemann der schuldige Theil, so soll derselbe der geschiednen Ehefrau alles dasjenige heraus geben, was sie bey oder nach der Verheyrathung eingebracht hat, wenn auch solches zur Zeit der Scheidung nicht mehr in natura vorhanden wäre. Davon ist allein der Fall auszunehmen, wenn Immobilien oder Capitalien, welche zu dem Eingebachten gehören, in stehender Ehe, ohne die geringste Schuld des Mannes, durch einen bloßen Zufall oder sonst, ganz oder zum Theil verlohren worden.

1. Der schuldige Ehemann muß der Frauen ihr ganzes Vermögen

§. 43.

Dagegen müssen die nicht mehr in natura vorhandnen Effekten, nach dem Werthe, welchen sie zur Zeit der Einbringung gehabt haben, vergütet werden.

Effekten

§. 44.

Die Morgengabe wird, selbst in dem Falle, wenn sie nur versprochen worden, dem Eingebachten gleich gesetzt.

und die Morgengabe,

§. 45.

Von dem solchergestalt der Frauen zu restituirenden Vermögen, werden weder des Mannes eigne, noch auch die während der Ehe gemeinschaftlich contrahirte Schulden abgerechnet; es wäre denn, daß letztere in die Güter der Ehefrau, oder sonst zu deren alleinigen dauernden Nutzen verwendet worden; Wie denn auch den Gläubigern, welchen das Vermögen der Frau auf irgend eine gültige Weise verhaftet ist, dieses ihr Recht, durch die Trennung der Ehe, nicht entzogen werden kann.

ohne Abzug einiger Schulden he. ausgeben.

§. 46.

Wenn solchergestalt die unschuldige Ehefrau ihr eigenthümliches Vermögen zurück genommen hat; so kommt es ferner darauf an, ob Ehepакten unter den geschiednen Eheleuten vorhanden sind, oder nicht.

Er muß sie restituere

§. 47.

Existiren keine Ehepакten, so wird der unschuldigen Ehefrau, aus dem Vermögen des Mannes, worunter jedoch Lehne und Fideicommissen nicht zu rechnen sind, nach Abzug seiner eignen, und der während der Ehe gemeinschaftlich contrahirten Schulden, der vierte Theil zur Abfindung angewiesen.

mit dem vierten Theile seines eignen Vermögens, oder

§. 48.

Sind Ehepакten vorhanden, so erhält sie zu ihrer Abfindung alles dasjenige, was ihr darinn auf dem Fall, wenn sie den Ehemann überleben

mit dem, was ihr in den Ehepакten

leben

verschrieben
ist, abfinden,
oder

leben sollte, verschrieben worden. Doch steht ihr in diesem Falle die Wahl offen: ob sie, statt dieser Vortheile, den vorgedachten vierten Theil nehmen wolle.

§. 49.

Hat unter den geschiednen Eheleuten Gemeinschaft der Güter obgewaltet; oder würde dergleichen, nach den Statuten oder Provinzial-Gesetzen des Orts, durch den Tod des einen Ehegatten, und die Declaration des überlebenden entstanden seyn; so gebührt der unschuldigen Frau die Wahl: ob sie das Ihrige in der Masse lassen, und von dem gemeinschaftlichen Vermögen, nach Abzug sämtlicher Schulden, die Hälfte fordern; oder ob sie ihr Eingebrautes zurück, und von dem eigenthümlichen Vermögen des Mannes, den obgedachten vierten Theil nehmen wolle.

§. 50.

wenn er kein
Vermögen
hat, durch sein
Gewerbe vor
ihren künftigen
Unterhalt
sorgen.

Hat der schuldige Ehemann kein eigenthümliches Vermögen, woraus der Frauen eine hinlängliche Abfindung gereicht werden kann; so steht der letztern frey, statt solcher Abfindung, Alimente nach Verhältniß des Standes, Gewerbes, Verdienstes, oder sonstigen aus einem Lehn, Fideicommiß &c. folgenden Einkünfte ihres gewesenen Ehemanns, bis zu ihrem Tode oder anderweitigen Verheyrathung zu fordern; welche der Richter nach den Umständen und der Billigkeit festsetzen, und für deren sichere Anweisung möglichst sorgen muß.

§. 51.

Die schul-
dige Ehefrau
verliert den
vierten Theil
ihres Vermö-
gens, oder

Ist die Ehefrau der schuldige Theil, so verliert sie die Morgengabe; und außerdem wird, wenn keine Ehepacten vorhanden, der vierte Theil ihres gesammten freyen Allodial-Vermögens, ohne Unterschied: ob solches eingebracht worden oder nicht, jedoch nach Abzug ihrer eignen Schulden, dem unschuldigen Ehemanne, zur Abfindung angewiesen.

§. 52.

das, was dem
Manne in
den Ehepacten
verschrieben
ist.

Sind aber Ehepacten vorhanden, so gebührt dem unschuldigen Ehemann die Wahl, zwischen demjenigen, was ihm darinn auf den Ueberlebungs-Fall verschrieben ist, und dem obgedachten vierten Theile; auf eben die Art, wie solche §. 48. der unschuldigen Ehefrau vorbehalten worden.

§. 53.

Wie alsdenn
das Vermö-
gen zu rech-
nen.

Bei dieser Ausmittelung des Vermögens der schuldigen Ehefrau, wird nur auf das, was alsdenn noch wirklich vorhanden ist, Rücksicht genommen, und solches, wenn es in Grundstücken oder Effekten besteht, nach dem zur Zeit der Ehescheidung habenden Werthe geschätzt.

§. 54.

Wie es zu
halten, wenn
Gemeinschaft
der Güter vor-
gewaltet hat.

In dem Fall einer vorwaltenden oder nach dem Tode zu erwartenden gewesenen Gemeinschaft der Güter, steht dem unschuldigen Ehemanne, eben die Wahl zu, welche in dem gleichen Falle, nach Maasgabe §. 49. der Frauen gebühret.

§. 55.

Die schuldige
Ehefrau muß
dem unschul-
digen Manne,
wenn er sich
nicht selbst

Kann der unschuldige Ehemann, wegen Alter, Krankheit, oder andrer Unglücksfälle, sich seinen Unterhalt nicht selbst verdienen; und ist das nach obigen Bestimmungen ihm übrig bleibende Vermögen, zu seiner Ernährung nicht hinreichend; so ist die geschiedene Frau schuldig,

zu dieser seiner Alimentation, nach Maaßgabe ihres sonstigen Vermögens ^{ernähren kann, Alimente geben.} oder Erwerbes, beyzutragen; als welches der Richter, nach den vorwaltenden Umständen, der Billigkeit gemäß, bestimmen muß.

§. 56.

Ist die schuldige Ehefrau, zur Zeit der Scheidung, dergleichen Beitrag zu leisten, nicht vermögend; gelangt aber in der Folge, durch Erbschaft oder sonst, in bessere Umstände; so kann der geschiedne Ehemann, auch alsdenn noch, die Aussetzung proportionirlicher Alimente für die Zukunft fordern.

§. 57.

In beyden Fällen, es mag der Mann oder die Frau der schuldige ^{Wie es mit den Hochzeitspräsenten,} Theil seyn, verbleiben die Hochzeitpräsenten, und alle übrige, während der Ehe beyden zusammen gemachte Geschenke, dem unschuldigen Theile allein.

§. 58.

Die Brautgeschenke behält der unschuldige Theil, und kann die ^{Brautgeschenke,} seynigen, in so fern sie noch vorhanden, von dem Schuldigen zurück fordern.

§. 59.

Die in stehender Ehe zwischen Eheleuten vorgefallne ^{Schenkungen, die unter den Eheleuten selbst vorgefallen sind, zu halten.} Schenkungen werden gültig, so weit sie dem unschuldigen Theile zum Nutzen gereichen; sind aber null und nichtig, wenn der Schuldige dabey gewinnen würde.

§. 60.

Sollte bey einer nach diesen Vorschriften erfolgenden Auseinander- ^{Von der dem schuldigen Theile vorbehaltenen Competenz.} setzung, der schuldige Theil in Umstände gerathen, daß er sich weder von dem Ueberreste seines Vermögens, noch durch eignen Fleiß und Arbeit ernähren könnte; so muß ihm von demjenigen, was aus seinem Eigenthum dem unschuldigen Theile zufällt, eine nothdürftige Competenz vorbehalten, und das dazu erforderliche Capital, bis zu seinem Ableben, oder bis er selbst in bessere Umstände kommt, und also die Competenz wegfällt, sicher gestellt werden.

§. 61.

Außer vorbestimmter Abfindung des unschuldigen Theils, ist auch ^{IV. Von der den Kindern aus dem Vermögen des schuldigen Ehegatten zu bestimmenden Abfindung, welche} auf die Versorgung der bey der Scheidung am meisten leidenden Kinder, in so fern dergleichen vorhanden sind, Rücksicht zu nehmen; allermäaßen dem Staate daran gelegen ist, daß bey dem gewöhnlichen Ratsinn, Gleichgültigkeit und Widerwillen geschiedner Eltern gegen solche Kinder, das Beste derselben durch die Vergehungen des schuldigen Theiles nicht leide; vielmehr ihnen aus dessen Vermögen wenigstens dasjenige conservirt werde, was sie davon, wenn die Ehe durch seinen Tod getrennt worden wäre, nach den Gesetzen zu fordern ein vollkommenes Recht gehabt hätten.

§. 62.

Es soll daher der schuldige Theil den Kindern, von seinem, nach ^{in der ihnen nach den Rechten zukommenden Legitima besteht.} Abzug der Passivorum und der Abfindung des Unschuldigen, noch übrig bleibenden eigenthümlichen Vermögen, so viel auszusetzen und anzuwiesen verbunden seyn, als ihr Pflichttheil betragen haben würde, wenn statt der durch seine Vergehungen nothwendig gewordenen Scheidung, sein natürlicher Tod die Trennung der Ehe verursacht hätte.

§. 63.

Wie es zu halten, wenn beyde Eheleute schuldig, oder
 Sollte sich ja der Fall ereignen, daß bey einer Ehescheidung, für keins von beyden Theilen, ein merkliches Uebergewicht der Schuld vorhanden wäre, sondern beyde gleich sehr zu den Mißthelligkeiten, wodurch die Scheidung nothwendig geworden, beygetragen hätten; so fällt zwar die einem Theile von dem andern zu leistende Abfindung hinweg, und jeder Theil nimmt bloß sein eigenthümliches Vermögen, auch, bey vorgewalteter Communion der Güter, die Hälfte des gemeinschaftlichen Erwerbs zurück; für die Kinder aber muß alsdenn ihr Auffaß oder Legitima, aus dem Vermögen beyder schuldigen Eltern, ausgemittelt und angewiesen werden.

§. 64.

Wenn beyde unschuldig sind.
 In den wenigen Fällen hingegen, wo die Scheidung ohne moralische Verschuldung eines oder beyder Eltern erfolgt, fällt nicht nur die Abfindung unter den geschiedenen Eheleuten, sondern auch der Auffaß für die Kinder hinweg.

§. 65.

Don dieser Abfindung bleibt den Eltern der Gebrauch und die Administration.
 Der den Kindern nach §. 62. 63 angewiesene Auffaß wird ein wahres Eigenthum derselben; doch bleibt demjenigen, aus dessen Vermögen solcher geschehen ist, der Nießbrauch und die freye Administration auf Lebenslang; und ist derselbe, außer der den Kindern deshalb zukommenden stillschweigenden Hypothek, zu einer besondern Cautionsbestellung nur in denjenigen Fällen schuldig, in welchen, nach Vorschrift der Gesetze, vornehmlich des Rescripts vom 15. Januar 1765, ein Vater das mütterliche oder sonst in seinen Händen befindliche Vermögen der Kinder zu versichern verbunden ist; als weshalb der Richter, nach Befund der Umstände, und der vorgewalteten Ursachen der Scheidung, das erforderliche in dem Urtheil mit festsetzen muß.

§. 66.

Die Kinder dererben solche nur unter einander,
 Wenn mehrere Kinder sind, denen ein solcher Vermögensaufsaß gemacht worden, und eins oder das andre derselben stirbt vor den Eltern, ohne eheliche Leibeserben; so wächst sein Antheil den übrigen zu, und das Erbrecht der Eltern tritt nicht eher ein, als bis sämtliche aus der getrennten Ehe erzeugte Kinder, ohne rechtmäßige Descendenz verstorben sind. Dahingegen sollen dergleichen Kinder über sothanen Vermögensantheil, so lange, als derjenige, aus dessen Vermögen der Auffaß geschehen, noch am Leben ist, letztwillig zu disponiren nicht berechtigt seyn.

§. 67.

Die Kinder sind deshalb von der künftigen Erbenschaft der Eltern nicht ausgeschlossen,
 Durch diesen vorläufigen Vermögens-Auffaß, werden die Kinder von der künftigen Succession der geschiednen Eltern nicht ausgeschlossen; und selbst derjenige Theil, welcher ihnen diesen Auffaß gemacht hat; kann unter dem Vorwand, daß sie bereits abgefunden wären, ihnen die nach seinem Tode gebührende Legitimam nicht entziehen.

§. 68.

müssen solche conferiren, wenn sie mit Halbgeschwistern zugleich erben,
 Concurriren sie mit Halbgeschwistern, und wollen an dem Nachlaß Theil nehmen, so müssen sie das ihnen ausgesetzte Quantum conferiren.

§. 69.

§. 69.

Econcurren sie aber mit andern Miterben, als ihren Halbgeschwistern, so dürfen sie den, aus dem Vermögen des Erblassers, bey der Scheidung ausgelegten Antheil nicht conferiren.

nicht aber wenn sie andre Miterben haben.

§. 70.

Für die Ausmittelung des den Kindern, aus dem Vermögen eines oder beyder Eltern, bey der Ehescheidung zu bestimmenden Aussahes, muß der ihnen zugeordnete Curator, sowohl während der Instruktion des Scheidungs-Prozesses, als bey der darauf folgenden Auseinandersetzung, pflichtmäßig sorgen; auch in den Fällen des §. 65. auf denselben wirkliche Sicherstellung gehdrig antragen.

Für die Ausmittelung und Conservation dieses Vermögens muß der Curator sorgen.

§. 71.

Anlangend die Erziehung und Verpflegung der Kinder, so muß solche, der Regel nach, bey dem unschuldigen Theile, auf Kosten des schuldigen, geschehen.

V. Von Erziehung und Verpflegung der Kinder.

§. 72.

Wenn jedoch der Vater zwar der schuldige Theil, die Ursach der Scheidung aber so beschaffen wäre, daß daraus eine gänzliche Verderbniß seines moralischen Charakters noch nicht gefolgert werden könnte; so kann ihm, auf seine Kosten, die Erziehung der Söhne glassen werden; die Töchter aber, sind der für unschuldig erkannten Mutter, sobald sie solches verlangt, auf Kosten des Vaters, zur Erziehung zu übergeben.

Wenn der Vater, oder

§. 73.

Ist die Mutter der schuldige Theil, so bleibt zwar dem Vater zunächst die natürliche Verbindlichkeit, für die Erziehung der Kinder, auf seine Kosten zu sorgen. Er ist aber berechtigt, diese Kosten von der schuldigen Mutter in so fern wieder zu fordern, als solche von ihr aufgebracht werden können; bey wessen Bestimmung also der Richter, auf die Vermögens-Umstände derselben, und ob sie von dem Stand und Alter sey, sich durch ihrer Hände Arbeit so viel, als zur Alimentation der Kinder erforderlich ist, zu erwerben, billige Rücksicht nehmen muß.

die Mutter, oder

§. 74.

Ist keines von beyden geschiednen Ehegatten für den schuldigen Theil ausdrücklich erkannt; so bleibt es bey der Regel: daß dem Vater die Erziehung der Kinder auf seine Kosten zu überlassen sey; es wäre denn, daß die Mutter Vermögen besäße; oder nach ihrem Stande und Alter, sich mit ihrer Hände Arbeit, Verdienst schaffen könnte; in welchem Falle dieselbe, ein von dem Richter, nach billigem Ermessen, zu bestimmendes Quantum, zu den Erziehungs-Kosten, beytragen muß. Wären jedoch in dem Falle, daß keiner von beyden Ehegatten, für den schuldigen Theil erklärt worden, Töchter vorhanden, so bleibt dem Ermessen des Richters vorbehalten, die Erziehung derselben der Mutter anzuvertrauen; wozu alsdenn die Kosten, zwar hauptsächlich von dem Vater aufzubringen sind, die Mutter aber dazu, auf die oben bestimmte Art, ebenfalls beytragen muß.

keiner von beyden, oder

§. 75.

Hat sich bey Untersuchung der Ehescheidungs-Ursachen ergeben, daß beyde Eheleute von so verderbter Gemüthsart und Sitten sind, daß

einer sowohl, als der andre an der Scheidung Schuld sind.

weder einem noch dem andern, die Erziehung der Kinder, ohne sichtbare Gefährdung ihres Lebens, Gesundheit oder moralischen Character, anvertraut werden könnte; so soll der Richter befugt seyn, solche Verfügungen zu treffen, daß die Kinder bey einem der nächsten Verwandten, oder bey dem Curator, oder an einem dritten Orte erzogen werden; wozu alsdenn beyde Eltern, in der vorherbestimmten Art, die Kosten beytragen müssen.

§. 76.

Wenn die Kinder noch nicht vier Jahr alt sind.

Sind endlich die Kinder noch unter vier Jahren, wo sie der mütterlichen Pflege noch vorzüglich bedürfen, und die Mutter ist nicht für den schuldigen Theil erkannt, oder ihre Verschuldung ist nicht so beschaffen, daß daraus eine gänzliche Verderbniß ihres moralischen Character, zu folgern wäre; so müssen ihr die Kinder, bis nach zurückgelegten vierten Jahre, zur Erziehung gelassen werden; dergestalt, daß ihr, wenn sie der schuldige Theil wäre, die Kosten allein zur Last fallen; sonst aber dieselben von dem Vater zu tragen sind.

§. 77.

VI Geschriebne Eheleute können wieder bevrathen,

Die anderweitige Verheyrathung soll beyden Theilen, und zwar dem Manne sofort nach rechtskräftig erfolgter Scheidung, der Frau aber erst nach Ablauf von 9 Monaten verstattet seyn; es wäre denn, daß die Frau wegen bößlicher Verlassung geklagt hätte, und geschieden würde, in welchem Fall deren anderweitige Verheyrathung, sogleich nach erfolgtem und in die Rechtskraft übergegangenem Urtheil zugelassen werden kann.

§. 78.

nur nicht diejenigen Personen, mit welchen sie vorhin Ehebruch getrieben.

Nur allein mit derjenigen Person, mit welcher ein Ehegatte Ehebruch oder unerlaubten Umgang getrieben, und dadurch die Scheidung verursacht hat, soll die anderweitige Verheyrathung niemals, und unter keinem Vorwand, verstattet werden.

Damit also ein solcher geschiedner Ehegatte nicht Gelegenheit finde, diese gesetzliche Disposition zu vereiteln, und zu einer solchen verbotenen Ehe die priesterliche Einsegnung zu erschleichen; so soll in dem Urtheil, wenn die Scheidung aus dieser Ursach erkannt wird, allemal ausdrücklich verordnet werden: daß der schuldige Theil zur zweyten Ehe, nicht ohne Dispensation zugelassen werden solle.

Wir befehlen demnach hiedurch allen Ober- und Unter-Gerichten in Unsern sämtlichen Landen, auch sonst jedermänniglich sich nach dieser neuen die Ehescheidungen betreffenden Verordnung, in allen vorkommenden Fällen, gebührend zu achten; dergestalt und also, daß die Vorschriften, welche die Zu- oder Unzulässigkeit einer gesuchten Scheidung, und die Rechte und Obliegenheiten der geschiednen Eltern, wegen der Erziehung und Verpflegung der Kinder betreffen, schon von nun an, bey allen zum richterlichen Erkenntniß gelangten Sachen dieser Art beobachtet; diejenigen aber, welche sich auf die Auseinandersetzung des Vermögens, auf die Abfindung des unschuldigen Theils, und auf den den Kindern anzuweisenden Vermögens-Aussatz beziehen, nur auf Fälle, wo die Ursachen der Ehescheidung erst nach Publikation des gegenwärtigen Edikts entstanden sind, angewendet werden sollen.

Urkundlich unter Unserer höchst eignen Unterschrift und Zinsiegel. Gegeben Berlin, den 17ten November 1782.

(L. S.)

Friedrich.

v. Carmer.

No.